



**Basler
Kantonalbank**

Bank
Banque
Banca

CLER

Öffentliches Kaufangebot

von

Basler Kantonalbank, Basel, Schweiz

für alle sich im Publikum befindenden Inhaberaktien

mit einem Nennwert von je CHF 20.00

der

Bank Cler AG, Basel, Schweiz

Angebotspreis:	<p>Die Basler Kantonalbank ("Anbieterin" oder "Basler Kantonalbank") bietet CHF 52.00 netto in bar für jede Inhaberaktie der Bank Cler AG ("Zielgesellschaft" oder "Bank Cler") mit einem Nennwert von je CHF 20.00 ("Bank Cler-Aktien", je eine "Bank Cler-Aktie").</p> <p>Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug durch die Zielgesellschaft verursachten Verwässerungseffekte hinsichtlich der Bank Cler-Aktien reduziert. Als "Verwässerungseffekte" gelten unter anderem offene und verdeckte Ausschüttungen jeglicher Art von Bank Cler (z.B. Dividendenzahlungen, Ausschüttungen infolge Kapitalherabsetzung, Kapitalrückzahlungen in jeglicher Form, etc.), Kapitalerhöhungen zu einem Ausgabepreis unter dem Angebotspreis, Abspaltungen und Aufspaltungen und ähnliche Transaktionen, der Verkauf von Bank Cler-Aktien durch die Zielgesellschaft unter dem Angebotspreis, der Kauf von eigenen Aktien durch die Zielgesellschaft über dem Angebotspreis bzw., falls tiefer, dem dann aktuellen Börsenkurs, die Ausgabe von Options- oder Wandelrechten oder anderen Finanzinstrumenten, die sich auf Bank Cler-Aktien beziehen, unter dem Marktwert, der Verkauf wesentlicher Aktiven durch die Zielgesellschaft unter dem Marktwert, oder der Kauf wesentlicher Aktiven durch die Zielgesellschaft über dem Marktwert (für dessen Berechnung der Angebotspreis massgebend ist).</p>
Angebotsfrist:	Vom 17. August 2018 bis 13. September 2018, 16:00 Uhr mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) (Verlängerungen der Angebotsfrist vorbehalten).

	Valorennummer	ISIN	Tickersymbol
Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 20.00 der Bank Cler AG	1'811'647	CH0018116472	BC

Angebotsprospekt vom 2. August 2018 ("**Angebotsprospekt**")

Angebotsrestriktionen / Offer Restrictions

Allgemein

Das öffentliche Kaufangebot, welches in diesem Angebotsprospekt beschrieben wird (das "**Angebot**"), wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht oder gemacht werden, in welchem / welcher das Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem / welcher es in anderer Weise anwendbares Recht verletzen würde, oder in welchem / welcher die Anbieterin, ihre Aktionäre / Eigner, eine ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften oder eine mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnde Person verpflichtet wäre, irgendeine Änderung oder Anpassung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, ein zusätzliches Gesuch bei staatlichen, regulatorischen oder anderen Behörden oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung zu erstrecken. Dokumente, die in Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen vertrieben, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen versandt werden und dürfen zur Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Zielgesellschaft weder von natürlichen Personen wohnhaft noch von juristischen Personen domiziliert in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

Jede Annahme des Angebots aufgrund von aktivem Werben in, oder sonstiger, Verletzung der vorstehenden Einschränkungen, wird nicht akzeptiert.

Die Annahme des Angebots durch Personen, welche in einem anderen Land als der Schweiz ansässig sind, kann spezifischen Verpflichtungen und Einschränkungen unterliegen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Adressaten des Angebots, diese Regeln einzuhalten und vor der Annahme des Angebots ihr Vorliegen und ihre Anwendbarkeit entsprechend der Empfehlung ihrer eigenen Berater zu überprüfen.

United States of America

The public tender offer described in this offer prospectus (the "**Offer**") is not being made directly or indirectly in or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or any facilities of a national securities exchange of, the United States of America and may only be accepted outside the United States of America. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, telex or telephones. This offer prospectus and any other offering materials with respect to the Offer may not be distributed in nor sent to the United States of America and may not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of any securities of Bank Cler Ltd, Basel, Switzerland ("**Bank Cler**"), from anyone in the United States of America. Cantonal Bank of Basel, Basel, Switzerland (the "**Offeror**"), is not soliciting the tender of securities of Bank Cler by any holder of such securities in the United States of America. Securities of Bank Cler will not be accepted from holders of such securities in the United States of America. Any purported acceptance of the Offer that the Offeror or its agents believe has been made in or from the United States of America will be invalidated. The Offeror reserves the absolute right to reject any and all acceptances determined by it not to be in the proper form or the acceptance of which may be unlawful. A person tendering securities into this Offer will be deemed to represent that such person (a) is not a U.S. person, (b) is not acting for the account or benefit of any U.S. person, and (c) is not in or delivering the acceptance from, the United States of America.

United Kingdom

The communication of this offer prospectus and any other offer documents relating to the Offer is directed only at persons in the United Kingdom who (i) have professional experience in matters relating to investments falling within article 19(5) of The Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (the "**Order**"), (ii) are persons falling within article 49(2)(a) to (d) ('high net worth companies, unincorporated associations, etc.') of the Order, or (iii) are persons to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as "**Relevant Persons**"). This communication must not be acted on or relied on by persons who are not Relevant Persons. Any investment or investment activity to which this communication relates is available only to Relevant Persons and will be engaged in only with Relevant Persons. Persons distributing this offer prospectus must satisfy themselves that it is lawful to do so.

Australia, Canada and Japan

The Offer described in in this offer prospectus is not addressed to shareholders of Bank Cler whose place of residence, seat or habitual abode is in Australia, Canada or Japan, and such shareholders may not accept the Offer.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Angebotsprospekt enthält Aussagen, die zukunftsgerichtet sind oder für zukunftsgerichtete Aussagen gehalten werden können. Zukunftsgerichtete Aussagen sind erkennbar an Formulierungen wie "ausrichten", "schätzen", "vorwegnehmen", "erwarten", "beabsichtigen", "bezwecken", "können", "werden", "planen", "weiterverfolgen" oder "sollen" oder ähnlichen Begriffen. Diese zukunftsgerichteten Aussagen enthalten Aussagen über Sachverhalte, die keine historischen Tatsachen sind oder die nicht unter Verweis auf vergangene Ereignisse beweisbar sind. Naturgemäß beinhalten zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken und Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und / oder von Umständen abhängen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können.

Öffentliches Kaufangebot der Anbieterin betreffend Bank Cler ("Angebot" oder "Kaufangebot")

Involvierte Gesellschaften und Parteien, Hintergrund und Zweck des Angebots

Die Basler Kantonalbank ist eine nach Schweizer Recht am 1. Oktober 1899 gegründete (resp. am 4. Oktober 1899 in das Handelsregister eingetragene) selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Basel-Stadt mit Sitz in Basel gemäss dem Gesetz über die Basler Kantonalbank vom 9. Dezember 2015 (zuletzt geändert per 6. Juni 2016) ("**BKB-Gesetz**"). Sie verfügt über ein Dotationskapital von CHF 304'000'000.00, welches ihr unbefristet vom Kanton Basel-Stadt zur Verfügung gestellt wird, und einem Partizipationskapital von CHF 50'150'000.00, eingeteilt in 5'900'000 Partizipationsscheine mit einem Nennwert von je CHF 8.50. Die Partizipationsscheine der Basler Kantonalbank werden seit dem 1. Juli 1986 an der SIX Swiss Exchange ("**SIX**") gehandelt (Valorenummer 923'646, Ticker Symbol: BSKP). Die Basler Kantonalbank betätigt sich als Universalbank. Per 31. Dezember 2017 hatte die Basler Kantonalbank eine Bilanzsumme von CHF 24.1 Milliarden, verfügte über Kundengelder (Kundeneinlagen, Kassenobligationen) von total CHF 12.3 Milliarden, erzielte einen Jahresgewinn von CHF 102.6 Millionen und beschäftigte 797 Arbeitnehmer.

Bank Cler ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Basel, Schweiz. Die Bank Cler-Aktien werden seit dem 7. Mai 2004 an der SIX gehandelt (Valorenummer 1'811'647, Ticker Symbol: BC). Bank Cler bezweckt den Betrieb einer Universalbank.

Die Bank Cler ist seit dem 14. Februar 2000 eine mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft der Basler Kantonalbank. Per 31. Juli 2018 hält die Basler Kantonalbank direkt insgesamt 13'081'374 Inhaberaktien der Bank Cler, entsprechend 77.52% des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Bank Cler.

Mit dem Angebot beabsichtigt die Basler Kantonalbank, 100% der Bank Cler-Aktien zu erwerben, um die vorhandenen Wachstums- und Synergiepotentiale noch besser zu nutzen.

Die Bank Cler hat per 31. Juli 2018 keine direkten oder indirekten Tochtergesellschaften.

Die Anbieterin und Bank Cler haben am 31. Juli 2018 eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen ("**Transaktionsvereinbarung**"), in der sich der Verwaltungsrat von Bank Cler dazu verpflichtet hat, das Angebot den Aktionären von Bank Cler zur Annahme zu empfehlen (siehe Abschnitt D.4.1 [*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und deren Aktionären sowie Bank Cler*]).

Für den Fall, dass die Anbieterin nach dem Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft hält, behält sich die Anbieterin vor, die Kraftloserklärung der verbleibenden Bank Cler-Aktien im Sinne von Art. 137 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel ("**FinfraG**") zu beantragen. Sollte die Anbieterin zufolge des Angebots nach dem Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft halten, behält sich die Anbieterin vor, die Zielgesellschaft mit der Anbieterin bzw. einer direkten oder indirekten schweizerischen Tochtergesellschaft der Anbieterin zu fusionieren und die Inhaber der verbleibenden Bank Cler-Aktien im Sinne von Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung ("**FusG**") in bar abzufinden.

Zudem wird die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots die Bank Cler dazu anzuhalten, bei der SIX die Dekotierung der Bank Cler-Aktien gemäss den Bestimmungen der SIX zu beantragen.

A. Das Angebot

1. Voranmeldung

Das Angebot wurde gemäss Art. 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote ("**Übernahmeverordnung**" oder "**UEV**") vorangemeldet ("**Voranmeldung**").

Die Voranmeldung wurde vor Eröffnung des Handels an der SIX am 20. Juni 2018 in Deutsch und Französisch auf der Webseite der Anbieterin sowie der Webseite der Übernahmekommission ("**UEK**") veröffentlicht und wurde darüber hinaus in Übereinstimmung mit der Übernahmeverordnung verbreitet.

2. Gegenstand des Angebots

Unter Vorbehalt der vorgenannten Angebotsrestriktionen und der nachfolgenden Ausführungen bezieht sich das Angebot auf alle sich im Publikum befindenden Bank Cler-Aktien. Das Angebot bezieht sich weder auf Bank Cler-Aktien, die von der Zielgesellschaft als eigene Aktien gehalten werden, noch auf Bank Cler-Aktien, die von der Anbieterin oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder von mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft gehalten werden.

Demzufolge bezieht sich das Angebot auf eine Anzahl von maximal 3'793'289 Bank Cler-Aktien, die sich per 31. Juli 2018 wie folgt berechnet:

	Bank Cler-Aktien
Anzahl ausgegebene kotierte Bank Cler-Aktien (gemäss der Anzahl der im Handelsregister per 31. Juli 2018 eingetragenen Aktien)	16'875'000
– abzüglich Bank Cler-Aktien, welche von der Anbieterin und ihren Tochtergesellschaften (ausser Bank Cler) gehalten werden	13'081'374
– abzüglich durch Bank Cler gehaltene eigene Aktien (gemäss den Angaben von Bank Cler)	337
– abzüglich Bank Cler-Aktien, welche von anderen mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausser Bank Cler) gehalten werden	0
Vom Angebot erfasste Bank Cler-Aktien	3'793'289

3. Angebotspreis

Der Angebotspreis für jede vom Angebot erfasste Bank Cler-Aktie beträgt CHF 52.00 netto in bar ("**Angebotspreis**").

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Angebots ("**Vollzug**") durch die Zielgesellschaft verursachten Verwässerungseffekte hinsichtlich

der Bank Cler-Aktien reduziert. Als "**Verwässerungseffekte**" gelten unter anderem offene und verdeckte Ausschüttungen jeglicher Art von Bank Cler (z.B. Dividendenzahlungen, Ausschüttungen infolge Kapitalherabsetzung, Kapitalrückzahlungen in jeglicher Form, etc.), Kapitalerhöhungen zu einem Ausgabepreis unter dem Angebotspreis, Abspaltungen und Aufspaltungen und ähnliche Transaktionen, der Verkauf von Bank Cler-Aktien durch die Zielgesellschaft unter dem Angebotspreis, der Kauf von eigenen Aktien durch die Zielgesellschaft über dem Angebotspreis bzw., falls tiefer, dem dann aktuellen Börsenkurs, die Ausgabe von Options- oder Wandelrechten oder anderen Finanzinstrumenten, die sich auf Bank Cler-Aktien beziehen, unter dem Marktwert, der Verkauf wesentlicher Aktiven durch die Zielgesellschaft unter dem Marktwert, oder der Kauf wesentlicher Aktiven durch die Zielgesellschaft über dem Marktwert (für dessen Berechnung der Angebotspreis massgebend ist).

Die Statuten der Bank Cler enthalten seit dem 23. April 1999 eine Opting out-Regelung (derzeit Art. 5), wonach ein Erwerber von Bank Cler-Aktien nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot gemäss den Artikeln 125, 135 und 163 FinfraG verpflichtet ist. Folglich – und auch, weil die Anbieterin den Beteiligungs-Grenzwert von 33⅓% bereits überschritten hat – finden die börsenrechtlichen Mindestpreisregeln auf dieses Angebot keine Anwendung.

Der Angebotspreis entspricht einer Prämie von 23.0% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse in Bank Cler-Aktien an der SIX der letzten sechzig (60) Handelstage an der SIX (je ein "**Börsentag**") vor der Veröffentlichung der Voranmeldung (der CHF 42.28 beträgt). Der Angebotspreis entspricht sodann einer Prämie von 25.6% gegenüber dem Schlusskurs der Bank Cler-Aktien an der SIX am 19. Juni 2018 (dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung), der CHF 41.40 betrug.

4. **Karenzfrist**

Die Karenzfrist dauert, unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die UEK, zehn (10) Börsentage ab der Veröffentlichung des Angebotsprospekts, also vom 3. August 2018 bis zum 16. August 2018 ("**Karenzfrist**"). Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

5. **Angebotsfrist**

Sofern die Karenzfrist nicht durch die UEK verlängert wird, und unter Vorbehalt der Verlängerungsmöglichkeit (wie unten beschreiben), wird mit Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts am 2. August 2018 das Angebot für eine Frist von zwanzig (20) Börsentagen zur Annahme offenstehen. Das Angebot wird folglich voraussichtlich vom 17. August 2018 bis zum 13. September 2018, 16:00 Uhr MESZ, zur Annahme offenstehen ("**Angebotsfrist**").

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals auf maximal vierzig (40) Börsentage zu verlängern. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über vierzig (40) Börsentage hinaus bedarf der vorgängigen Zustimmung der UEK.

6. **Nachfrist**

Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist beginnt für den Fall, dass das Angebot zustande gekommen ist, eine Nachfrist von zehn (10) Börsentagen zur nachträglichen Annahme des Angebots.

Sofern die Karenzfrist nicht durch die UEK verlängert wird und auch die Angebotsfrist nicht verlängert wird, beginnt die Nachfrist voraussichtlich am 20. September 2018 und endet am 3. Oktober 2018, 16:00 MESZ ("**Nachfrist**").

7. **Angebotsbedingungen, Verzicht auf die Angebotsbedingungen, Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub**

7.1 **Angebotsbedingungen**

Das Angebot unterliegt den folgenden Bedingungen ("**Angebotsbedingungen**"):

a) **Mindestandienungsquote**

Der Anbieterin liegen bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gültige und unwiderrufliche Annahmeerklärungen für Bank Cler-Aktien vor, die zusammen mit den von der Anbieterin und ihren Tochtergesellschaften bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gehaltenen Bank Cler-Aktien (aber unter Ausschluss der Bank Cler-Aktien welche die Zielgesellschaft hält) mindestens 90% aller Bank Cler-Aktien entsprechen, die bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ausgegeben sind.

b) **Keine Untersagung**

Es wurde kein Urteil, kein Entscheid, keine Verfügung und keine andere hoheitliche Massnahme erlassen, welche das Angebot oder dessen Vollzug verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.

7.2 **Verzicht auf Angebotsbedingungen**

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, auf die Erfüllung einzelner oder mehrerer Angebotsbedingungen ganz oder teilweise zu verzichten.

7.3 **Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub**

In Bezug auf den zeitlichen Anwendungsbereich der Angebotsbedingungen gilt Folgendes:

- a) Die Bedingung a) gilt für den Zeitraum bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist.
- b) Die Bedingung b) gilt für den Zeitraum bis zum Vollzug.

- c) Sofern die Bedingung a) bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt ist, noch auf die Erfüllung verzichtet wurde, behält sich die Anbieterin das Recht vor, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären.
- d) Sofern die Bedingung b) bis zum Vollzugsdatum weder erfüllt ist, noch auf diese verzichtet wurde, ist die Anbieterin berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären oder den Vollzug um bis zu vier (4) Monate über den Ablauf der Nachfrist hinaus aufzuschieben (der "**Aufschub**").

Das Angebot steht während des Aufschubs weiterhin unter der Bedingung b), solange und soweit diese Bedingung nicht erfüllt ist und auf deren Erfüllung nicht verzichtet wird. Sofern die Anbieterin nach dem Aufschub keine weitere Verschiebung des Vollzugs beantragt, oder die UEK diese weitere Verschiebung nicht genehmigt, wird die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls die genannte Bedingung innerhalb des Aufschubes weder erfüllt wurde noch auf deren Erfüllung verzichtet wurde.

B. Angaben über die Basler Kantonalbank (Anbieterin)

1. Firma, Sitz, Kapital, Eigner und Geschäftstätigkeit

Die Basler Kantonalbank ist eine nach Schweizer Recht am 1. Oktober 1899 gegründete (resp. am 4. Oktober 1899 in das Handelsregister eingetragene) selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Basel-Stadt gemäss dem BKB-Gesetz. Die Anbieterin verfügt über ein Dotationskapital von CHF 304'000'000.00, welches vollständig direkt vom Kanton Basel-Stadt gehalten wird, und einem Partizipationskapital von CHF 50'150'000.00, eingeteilt in 5'900'000 Partizipationsscheine mit einem Nennwert von je CHF 8.50. Die Partizipationsscheine der Basler Kantonalbank werden seit dem 1. Juli 1986 an der SIX gehandelt (Valorennummer 923'646, Ticker Symbol: BSKP).

Per 31. Dezember 2017 hatte die Basler Kantonalbank eine Bilanzsumme von CHF 24.1 Milliarden, verfügte über Kundengelder (Kundeneinlagen, Kassenobligationen) von total CHF 12.3 Milliarden, erzielte einen Jahresgewinn von CHF 102.6 Millionen und beschäftigte 797 Arbeitnehmer.

Ihren Sitz hat die Basler Kantonalbank in Basel. Der Gesellschaftszweck lautet gemäss § 2 des BKB-Gesetzes wie folgt:

¹ Die Basler Kantonalbank betätigt sich als Universalbank. Sie ermöglicht ihrer Kundschaft die sichere und zinstragende Anlage ihrer Ersparnisse und anderer Gelder.

² Sie ermöglicht nach Massgabe ihrer Mittel und den Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt zunächst der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Basel-Stadt von Kleinst- bis Grossunternehmen die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse.

³ Sie trägt unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der gegenwärtigen Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand zu einer ausgewogenen sowie ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung des Kantons Basel-Stadt bei, die zugleich die Fähigkeit künftiger Generationen nicht gefährdet, ihre eigene Bedürfnisse zu befriedigen.

⁴ Sie fördert die Chancengleichheit und die Gleichberechtigung.

⁵ Sie ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und strebt einen ihrem Zweck angemessenen Gewinn an."

Die tatsächliche Gesellschaftstätigkeit der Anbieterin entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Das Dotationskapital wird der Anbieterin unbefristet vom Kanton Basel-Stadt zur Verfügung gestellt.

Die Anbieterin verfügt gemäss § 9 des BKB-Gesetzes über eine Staatsgarantie des Kantons Basel-Stadt:

¹ Für die Verbindlichkeiten der Basler Kantonalbank haften in erster Linie ihre eigenen Mittel, in zweiter Linie der Kanton Basel-Stadt.

² Keine Staatsgarantie besteht

- a) für das Partizipationskapital,
- b) für nachrangige Verbindlichkeiten der Basler Kantonalbank,
- c) für Verbindlichkeiten der Basler Kantonalbank gegenüber Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen und deren Gläubiger oder Gesellschafter,
- d) für Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen selbst.

³ Die Basler Kantonalbank entschädigt den Kanton für die Staatsgarantie."

Neben dem Dotationskapital besteht das Gesellschaftskapital der Anbieterin aus dem an der SIX gehandelten, stimmrechtslosen Partizipationskapital.

2. Personen, die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handeln

Aufgrund der bereits vorbestehenden Beherrschung (seit dem 14. Februar 2000) gilt die Bank Cler als mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnd im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV.

Der Kanton Basel-Stadt (und damit auch alle vom Kanton Basel-Stadt direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften, ausser der Zielgesellschaft) handelt nicht mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV. Das Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt als Eignervertreterin wurde gemäss Ziffer 5 der Eignerstrategie (<https://www.bkb.ch/eignerstrategie>) zwar konsultiert, nahm und nimmt aber keinen Einfluss auf die Übernahme der Zielgesellschaft durch die Anbieterin oder auf dieser Übernahme vorangegangene Entscheidungen. Der Kanton Basel-Stadt greift generell nicht in strategische Entscheide vergleichbarer Art oder Bedeutung der Anbieterin ein. Die finanzielle Unterstützung der Anbieterin durch den Kanton Basel-Stadt beschränkt sich auf das Dotationskapital und die Staatsgarantie gemäss § 9 des BKB-Gesetzes (siehe dazu Abschnitt B.1 [*Firma, Sitz, Kapital, Eigner und Geschäftstätigkeit*]). In den Bankrat, das oberste Organ der Basler Kantonalbank, sind gemäss § 11 Abs. 5 des BKB-Gesetzes nicht wählbar: a) Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates und weitere Magistratspersonen, b) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, c) Mitglieder von Verwaltungsräten anderer öffentlich-rechtlicher Anstalten im Kanton Basel-Stadt.

3. **Bedeutende Aktionäre / Eigner**

Der Kanton Basel-Stadt hält das gesamte Dotationskapital und verfügt über sämtliche Stimmrechte der Anbieterin.

Neben dem Dotationskapital besteht das Gesellschaftskapital der Anbieterin aus dem an der SIX gehandelten, stimmrechtslosen Partizipationskapital.

4. **Geschäftsberichte**

Die Geschäftsberichte der Anbieterin werden auf ihrer Homepage (<https://www.bkb.ch/BaslerKantonalbank/Investoren/Berichterstattung>) publiziert.

5. **Käufe und Verkäufe von Aktien und Beteiligungsderivaten von Bank Cler**

Während der letzten zwölf (12) Monate vor dem Datum der Voranmeldung hat die Anbieterin weder Bank Cler-Aktien noch Beteiligungsderivate mit Bezug auf Bank Cler-Aktien gekauft oder verkauft.

Während des gleichen Zeitraums hat die Bank Cler (i) im Rahmen von Mitarbeiter-Dienstjubiläen 1'629 Bank Cler-Aktien gekauft und in die begünstigten Mitarbeiterdepots umgebucht (kein Eigenbestand Bank Cler), und (ii) am 5. Juli 2017 3'311 zuvor als eigene Aktien gehaltenen Bank Cler-Aktien im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligungspläne an die betreffenden Bank Cler-Mitarbeiter umgebucht. Im Übrigen hat die Bank Cler während dieses Zeitraums weder Bank Cler-Aktien noch Beteiligungsderivate mit Bezug auf Bank Cler-Aktien gekauft oder verkauft.

Seit dem Datum der Voranmeldung (20. Juni 2018) bis und mit dem 31. Juli 2018 hat die Anbieterin insgesamt 304'773 Bank Cler-Aktien gekauft. Sämtliche dieser Bank Cler-Aktien wurden von der Anbieterin im Rahmen von Marktkäufen erworben. Die Anbieterin hat für diese Bank Cler-Aktien jeweils maximal CHF 52.00 bezahlt (siehe dazu auch die auf der Website der UEK publizierten Transaktionsmeldungen der Anbieterin). Während des gleichen Zeitraums (20. Juni 2018 bis 31. Juli 2018) hat die Anbieterin weder Bank Cler-Aktien verkauft noch Beteiligungsderivate mit Bezug auf Bank Cler-Aktien gekauft oder verkauft.

Während des gleichen Zeitraums (20. Juni 2018 bis 31. Juli 2018) hat die Bank Cler am 18. Juli 2018 6'442 zuvor als eigene Aktien gehaltenen Bank Cler-Aktien im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligungspläne an die betreffenden Bank Cler-Mitarbeiter umgebucht. Im Übrigen hat die Bank Cler während dieses Zeitraums weder Bank Cler-Aktien noch Beteiligungsderivate mit Bezug auf Bank Cler-Aktien gekauft oder verkauft.

6. **Beteiligung an Bank Cler**

Per 31. Juli 2018 sind gemäss Eintrag im Handelsregister insgesamt 16'875'000 Bank Cler-Aktien ausstehend. Die Anbieterin und die mit ihr im Hinblick auf das Angebot in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausser Bank Cler) halten per 31. Juli 2018 insgesamt 13'081'374 Bank Cler-Aktien, entsprechend 77.52% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von Bank Cler.

Die Bank Cler hält per 31. Juli 2018 337 eigene Aktien. Die Bank Cler hat per 31. Juli 2018 keine direkten oder indirekten Tochtergesellschaften.

C. Finanzierung

Die Finanzierung des Angebots erfolgt aus eigenen verfügbaren flüssigen Finanzmitteln der Anbieterin.

D. Angaben über die Bank Cler AG (Zielgesellschaft)

1. Firma, Sitz, Aktienkapital, Geschäftstätigkeit und Jahresbericht

Bank Cler ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Basel, Schweiz, gegründet für eine unbeschränkte Dauer. Ihr hauptsächlicher Gesellschaftszweck ist der Betrieb einer Universalbank und die Tätigkeit aller möglichen Bank- und Finanzgeschäfte. Sie kann sich in bankähnlichen oder mit ihrer Tätigkeit als Universalbank in Beziehung stehenden Branchen, je schwergewichtig im Inland, nach Massgabe des Geschäftsreglements auch im Ausland, betätigen, Liegenschaften erwerben, belasten, verkaufen und verwalten sowie sich an andern Unternehmen, namentlich an anderen Bank-, Finanz- und Dienstleistungsgesellschaften, beteiligen.

Per 31. Juli 2018 hat Bank Cler ein Aktienkapital von CHF 337'500'000.00 eingeteilt in 16'875'000 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 20.00.

Bank Cler verfügt weder über bedingtes noch genehmigtes Aktienkapital.

Die Bank Cler-Aktien sind gemäss dem Swiss Reporting Standard der SIX unter der Valorennummer 1'811'647 (ISIN CH0018116472; Ticker Symbol: BC) kotiert.

Die Geschäftsberichte von Bank Cler (unter Einschluss des Vergütungsberichts und des Corporate-Governance-Berichts) für das am 31. Dezember 2016 resp. 2017 endende Geschäftsjahr wurden am 23. März 2017 resp. am 8. März 2018 und der Halbjahresbericht der Bank Cler per 30. Juni 2018 wurde am 19. Juli 2018 veröffentlicht und sind unter <https://www.cler.ch/de/bank-cler/investor-relations/geschäftsbericht/> abrufbar.

2. Opting Out

Die Statuten der Bank Cler enthalten seit dem 23. April 1999 eine Opting out-Regelung (derzeit Art. 5), wonach ein Erwerber von Bank Cler-Aktien nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot gemäss den Artikeln 125, 135 und 163 FinfraG verpflichtet ist. Folglich – und auch, weil die Anbieterin den Beteiligungs-Grenzwert von 33⅓% bereits überschritten hat – finden die börsenrechtlichen Mindestpreisregeln auf dieses Angebot keine Anwendung.

3. Absichten der Anbieterin betreffend Bank Cler, deren Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Die Anbieterin beabsichtigt, infolge des Angebots 100% der Bank Cler-Aktien zu erwerben.

Für den Fall, dass die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte an Bank Cler hält, beabsichtigt die Anbieterin, die Kraftloserklärung der verbleibenden Bank Cler-Aktien im Sinne von Art. 137 FinfraG zu beantragen.

Sollte die Anbieterin zufolge des Angebots nach dem Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte von Bank Cler halten, beabsichtigt die Anbieterin, Bank Cler mit der Anbieterin bzw. einer direkten oder indirekten schweizerischen Tochtergesellschaft der Anbieterin zu fusionieren. Dabei würden die verbleibenden Publikumsaktionäre von Bank Cler keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Abfindung (in bar) erhalten. Die Schweizer Steuerfolgen einer solchen Abfindungsfusion können für die in der Schweiz steuerlich ansässigen Personen, die ihre Bank Cler-Aktien im Privatvermögen halten, und für ausländische Investoren deutlich negativer ausfallen als die Steuerfolgen einer Annahme des Angebots (siehe dazu Abschnitt I.7 [*Mögliche Steuerfolgen*]).

Sodann beabsichtigt die Anbieterin, nach dem Vollzug des Angebots Bank Cler dazu anzuhalten, bei der SIX die Dekotierung der Bank Cler-Aktien gemäss den Bestimmungen der SIX zu beantragen (siehe dazu auch Abschnitt D.4.1 [*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und deren Aktionären sowie Bank Cler*]).

Die Anbieterin beabsichtigt, nach Vollzug des Angebots Wachstums- und Synergiepotentiale mit der Bank Cler verstärkt auszunutzen. Die Bank Cler soll dabei als selbständige Tochtergesellschaft der Anbieterin mit eigenem Filialnetz und eigenem Marktauftritt im Rahmen der bisherigen Strategie weitergeführt werden. Mögliche Massnahmen zur verstärkten Ausnutzung von Synergiepotentialen können z.B. in der Vereinfachung der Konzernführungsstruktur oder in der Zusammenlegung von Dienstleistungen bzw. deren Auslagerung an Dritte bestehen. Die Anbieterin hat mit ersten Abklärungen zu möglichen Massnahmen begonnen. Die Anbieterin beabsichtigt, einen damit allenfalls verbundenen Stellenabbau sozialverträglich umzusetzen. Die Anbieterin wird zu den möglichen Massnahmen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten weiter informieren.

Die Anbieterin beabsichtigt derzeit nicht, die Zusammensetzung des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung der Bank Cler zu verändern.

Eine Änderung der Dividendenpolitik der Bank Cler ist ebenfalls nicht beabsichtigt.

Unmittelbare Auswirkungen der Vollübernahme sind der Wegfall des Market Making der Zürcher Kantonalbank für die Bank Cler-Aktien und Vereinfachungen bei der Durchführung kommender Generalversammlungen der Bank Cler durch die Anbieterin als künftige Alleinaktionärin.

4. Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und deren Aktionären / Eigner sowie Bank Cler, deren Organen und Aktionärinnen und Aktionären

4.1 Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und deren Aktionären sowie Bank Cler

Transaktionsvereinbarung

Am 31. Juli 2018 schlossen die Anbieterin und Bank Cler eine Transaktionsvereinbarung ab, welche vom Verwaltungsrat von Bank Cler (ohne Beteiligung von Dr. Andreas Sturm und Dr. Ralph Lewin) mit 4:1 Stimmen genehmigt wurde. Darin wurde im Wesentlichen Folgendes vereinbart (das Folgende ist eine Zusammenfassung der wesentlichsten Bestimmungen):

- Die Anbieterin hat sich dazu verpflichtet, das Angebot zu unterbreiten, und Bank Cler und deren Verwaltungsrat verpflichteten sich, gestützt auf eine Fairness Opinion der PricewaterhouseCoopers AG gemäss den Anforderungen der UEK das Angebot zu unterstützen und den Aktionären zur Annahme zu empfehlen, u.a. mittels der im Bericht des Verwaltungsrats gemäss Abschnitt F (*Bericht des Verwaltungsrates von Bank Cler gemäss Art. 132 FinfraG*) enthaltenen Empfehlung.
- Während der Geltungsdauer der Transaktionsvereinbarung darf sich Bank Cler (einschliesslich Organe und Beauftragte der Bank Cler) nicht um ein Angebot einer Drittpartei oder eine Transaktion bemühen, welche allenfalls mit dem Angebot konkurriert ("**Dritttransaktion**"). Bank Cler darf jedoch als Reaktion auf eine in guten Treuen gemachte, unaufgeforderte schriftliche Offerte für eine Dritttransaktion, welche der Verwaltungsrat in guten Treuen unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände (inklusive der Vollzugsrisiken) und in Übereinstimmung mit seiner gesetzlichen Treuepflicht als für die Aktionäre von Bank Cler im Vergleich mit dem Angebot als besser beurteilt ("**Besseres Angebot**"), Gespräche und Verhandlungen mit einer Drittpartei führen, welche nicht durch die Bank Cler initiiert oder veranlasst wurden, sofern die Drittpartei ihre ernsthafte Absicht kundgetan hat, ein nach Ansicht des Verwaltungsrates Besseres Angebot zu veröffentlichen und der Verwaltungsrat der Bank Cler nicht zur Einschätzung gelangt ist, dass die Drittpartei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt bzw. im Zeitpunkt des Vollzugs verfügen wird, ein konkurrierendes Angebot zu veröffentlichen und zu vollziehen.
- Dem Verwaltungsrat ist es nicht gestattet, (i) seine Angebotsempfehlung zurückzuziehen oder zum Nachteil der Anbieterin anzupassen oder einen solchen Rückzug oder eine solche Änderung öffentlich bekanntzugeben, (ii) eine Absichtserklärung, Grundsatzvereinbarung oder Kauf- oder andere Vereinbarung bezüglich einer Dritttransaktion abzuschliessen oder zu genehmigen, oder (iii) eine Dritttransaktion abzuschliessen, zu genehmigen oder zu empfehlen oder eine solche Genehmigung oder Empfehlung öffentlich bekanntzugeben, es sei denn, der Verwaltungsrat erhalte bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein Besseres Angebot.
- Bank Cler wird, und hat sich verpflichtet besorgt zu sein, dass Organe und Beauftragte der Bank Cler keine Transaktionen vereinbaren oder vollziehen, welche die Best Price Rule gemäss Art. 10 UEV verletzen und insbesondere keine Bank

Cler-Aktien oder Finanzinstrumente oder andere Rechte, welche sich auf Bank Cler-Aktien beziehen, erwerben, oder einen solchen Erwerb vereinbaren (einschliesslich Finanzinstrumente oder andere Rechte mit Barausgleich).

- Bank Cler hat sich dazu verpflichtet, ihre Geschäfte entsprechend ihrem ordentlichen Geschäftsgang und in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis weiterzuführen und diesbezüglich gewisse Handlungen, soweit gesetzlich zulässig, nur mit Zustimmung der Anbieterin vorzunehmen.
- Die Sperrfrist bei Mitarbeiteraktien der Bank Cler soll im Falle des Zustandekommens des Angebots aufgehoben werden, damit die Mitarbeiteraktien in der Nachfrist in das Angebot angedient werden können. Der Verwaltungsrat der Bank Cler hat eine entsprechende Anpassung des Reglements beschlossen.
- Bank Cler hat sich verpflichtet, nach dem Vollzug des Angebots auf schriftliches Verlangen der Anbieterin umgehend, spätestens innert zehn Werktagen, die Dekotierung der Bank Cler-Aktien gemäss den Bestimmungen der SIX zu beantragen.
- Die Anbieterin hat in der Transaktionsvereinbarung bestätigt, dass sie derzeit nicht beabsichtigt, die Zusammensetzung des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung der Bank Cler zu verändern.
- Die Anbieterin hat sich verpflichtet, (i) zu veranlassen, dass die Bank Cler die Entlastung jener Personen, welche im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Transaktionsvereinbarung und / oder des Vollzugs des Angebots Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung sind, für die nächste ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft traktandiert, (ii) für sämtliche durch sie direkt oder indirekt gehaltene Bank Cler-Aktien das Stimmrecht zugunsten der Entlastung dieser Personen auszuüben bzw. eine solche Ausübung der Stimmrechte zu veranlassen, und (iii) auf sämtliche Ansprüche gegen diese Personen im Zusammenhang mit durch diese in ihrer Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung begangenen Handlungen oder Unterlassungen zu verzichten, unter Vorbehalt der vorsätzlichen Begehung.
- Die Parteien sind sich einig, dass die Bank Cler als selbständige Tochtergesellschaft der Anbieterin mit eigenem Filialnetz und eigenem Marktauftritt im Rahmen der bisherigen Strategie weitergeführt werden soll. Im Übrigen wird insbesondere vereinbart, dass die Erzielung von Synergienmöglichkeiten sozialverträglich umgesetzt werden soll.
- Die Parteien haben gewisse für eine Transaktionsvereinbarung übliche Zusagen und Gewährleistungen abgegeben.
- Die Transaktionsvereinbarung kann unter bestimmten Voraussetzungen schriftlich gekündigt werden, einschliesslich (i) durch schriftliche Übereinkunft beider Parteien, (ii) durch die Anbieterin, falls der Verwaltungsrat der Bank Cler den Aktionären das Angebot nicht zur Annahme empfiehlt, und (iii) durch jede Partei, (x) falls das Angebot nicht zustande kommt, (y) falls die andere Partei wesentliche Verpflichtungen der Transaktionsvereinbarung nicht einhält, und (z), falls der Verwaltungsrat der Bank Cler seine Empfehlung gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung zurückzieht.

- Es wurde keine break-fee vereinbart, d.h. eine mögliche Beendigung der Transaktionsvereinbarung kann nur dann zu einer Schadenersatzpflicht führen, wenn vorgängig eine Vertragsverletzung vorgelegen hat.

4.2 Rahmenverträge und Service Level Agreements zwischen der Anbieterin und Bank Cler

Zwischen der Anbieterin und der Bank Cler bestehen zwei Rahmenverträge, die eine verstärkte Zusammenarbeit der Anbieterin und der Bank Cler durch die Zusammenlegung verschiedener Funktionen und Prozesse in gemeinsamen Infrastruktur- und Geschäftsbereichen vorsehen. Die einzelnen Dienstleistungen werden in Dienstleistungsvereinbarungen (Service Level Agreements) für jeden Infrastruktur- und Geschäftsbereich geregelt. Die vorgenannten Verträge haben keinen Bezug zum Angebot und insbesondere keine Auswirkungen auf den Angebotspreis.

4.3 Keine weiteren Vereinbarungen

Abgesehen von den vorstehend zusammengefassten Vereinbarungen bestehen keine Vereinbarungen in Bezug auf das Angebot zwischen der Anbieterin, deren Aktionären / Eigner und Tochtergesellschaften einerseits und Bank Cler und deren Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und Aktionären andererseits.

4.4 Vertrauliche Informationen

Die Anbieterin bestätigt im Sinne des Art. 23 Abs. 2 UEV, dass mit Ausnahme von Informationen, die in diesem Angebotsprospekt, im Bericht des Verwaltungsrates von Bank Cler oder sonst wie öffentlich bekannt gemacht wurden, weder die Anbieterin noch die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen direkt oder indirekt von Bank Cler vertrauliche Informationen über Bank Cler erhalten haben, welche die Entscheidung der Empfänger des Angebots massgeblich beeinflussen könnten.

E. Bericht der Prüfstelle Deloitte AG gemäss Art. 128 FinfraG

Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 128 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG)

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der Basler Kantonalbank ("Anbieterin") geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und die Fairness Opinion der PricewaterhouseCoopers AG bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss FinfraG und Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 3 bis 6 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 und 2. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des FinfraG und der Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;
2. ist die Best Price Rule bis zur Veröffentlichung des Angebots eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

3. die Empfänger des Angebots nicht gleich behandelt werden;
4. der Angebotsprospekt nicht vollständig und wahr ist;
5. der Angebotsprospekt nicht dem FinfraG und den Verordnungen entspricht;
6. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

Deloitte AG

Patrick Fawer

Fabian Hell

Zürich, 31. Juli 2018

F. Bericht des Verwaltungsrates von Bank Cler gemäss Art. 132 FinfraG

Bericht des Verwaltungsrates der Bank Cler AG gemäss Artikel 132 FinfraG

Der Verwaltungsrat der Bank Cler AG ("**Verwaltungsrat**" - siehe zum Ausstand von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats Ziffer B 1.1) mit Sitz in Basel, Schweiz ("**Bank Cler**" oder "**Gesellschaft**"), nimmt hiermit gemäss Art. 132 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel ("**FinfraG**") und Art. 30 - 34 der Übernahmeverordnung Stellung zum öffentlichen Kaufangebot ("**Angebot**") der Basler Kantonalbank mit Sitz in Basel, Schweiz ("**An-**

bieterin" oder "**Basler Kantonalbank**"), für alle sich im Publikum befindenden Inhaberaktien der Bank Cler mit einem Nennwert von je CHF 20 (je eine "**Bank Cler-Aktie**").

A Empfehlung des Verwaltungsrates und Begründung

1 Empfehlung

Nach eingehender Prüfung des Angebots und unter Berücksichtigung der Fairness Opinion der PricewaterhouseCoopers AG, Basel ("**PwC**"), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildet (siehe Ziffer A.2.1 unten), hat der Verwaltungsrat – unter Ausstand von zwei Mitgliedern – mit 4 zu 1 Stimmen beschlossen, den Aktionären der Bank Cler das Angebot der Anbieterin zur Annahme zu empfehlen resp. die Bank Cler-Aktien anzudienen.

2 Begründung

2.1 Angebotspreis

Der von der Anbieterin offerierte Angebotspreis beträgt CHF 52 netto in bar je Bank Cler-Aktie ("**Angebotspreis**") und entspricht einer Prämie von 23.0% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse in Bank Cler-Aktien der letzten sechzig (60) Handelstage an der SIX Swiss Exchange AG vor der Veröffentlichung der Voranmeldung (der CHF 42.28 beträgt).

2.2 Fairness Opinion

Der Verwaltungsrat hat PwC als unabhängige Expertin mit der Erstellung einer Fairness Opinion zur Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht beauftragt. Basierend auf und vorbehaltlich der darin genannten Annahmen, welche der Verwaltungsrat kritisch hinterfragt hat, hat PwC in ihrer Fairness Opinion vom 31. Juli 2018 basierend auf der zentralen Bewertungsmethode, dem Dividend Discount Model, eine Wertbandbreite von CHF 49 bis CHF 55 ermittelt und ist zum Schluss gekommen, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht fair und angemessen ist. Die Fairness Opinion kann in deutscher und französischer Sprache kostenlos bei der Bank Cler AG, Aeschengplatz 3, 4052 Basel, Schweiz (Tel: +41 61 286 25 36, Fax: +41 61 286 28 34, E-Mail: generalsekretariat@cler.ch), bestellt werden und ist auch unter <https://www.cler.ch/de/bank-cler/investor-relations/> abrufbar.

2.3 Die Basler Kantonalbank ist bereits Mehrheitsaktionärin der Bank Cler

Die Basler Kantonalbank beherrscht die Cler Bank bereits vor der Lancierung des Angebots, d.h. unabhängig vom Zustandekommen des Angebots. Das Angebot wurde vor der Unterbreitung nicht mit der Bank Cler abgestimmt.

Die Basler Kantonalbank beabsichtigt mit dem Angebot gemäss den Angaben im Angebotsprospekt, die vollständige Kontrolle über die Bank Cler zu erlangen, um die vorhandenen Synergiepotentiale und Wachstumspotentiale noch besser zu nutzen. Als mögliche Massnahmen werden die Vereinfachung der Konzernführungsstruktur oder die Zusammenlegung von Dienstleistungen bzw. deren Auslagerung an Dritte erwähnt. Diesbezüglich erwähnt die Basler Kantonalbank, dass sie mit ersten Abklärungen zu möglichen Massnahmen begonnen hat. Der Verwaltungsrat hat keine weitergehende Kenntnis von Absichten oder Plänen der Basler Kantonalbank, als die im Angebotsprospekt offengelegten Informationen und kann deshalb nicht beurteilen, wie sich diese

beabsichtigte verstärkte Nutzung der Synergie- und Wachstumspotentiale auf die Bank Cler und die Aktionäre der Bank Cler und andere Stakeholder auswirken wird. In der Transaktionsvereinbarung hat die Basler Kantonalbank aber zugesichert, dass die Erzielung von Synergiemöglichkeiten und ein damit allenfalls verbundener Stellenabbau sozialverträglich umgesetzt werden.

Weiter bestätigt die Basler Kantonalbank in der Transaktionsvereinbarung, dass die Absichten der Anbieterin mit Bezug auf die Bank Cler im Angebotsprospekt vollständig und wahr sind und derzeit kein Projekt mit Bezug zu diesem öffentlichen Angebot besteht, das den Tatbestand des Bekanntgabeaufschubs gemäss Art. 54 KR erfüllt.

Es ist aber davon auszugehen, dass sich nicht-andienende Aktionäre bei Zustandekommen des Angebots in einer schwachen Minderheitsposition befinden werden und folglich auf die Art und Weise, wie die Synergiepotentiale und Wachstumspotentiale stärker genutzt werden können, weder direkt noch indirekt Einfluss nehmen können.

2.4 Zukünftige Strategie der Bank Cler

Der Schweizer Bankenmarkt befindet sich in einer Konsolidierungsphase. Das Kerngeschäft der Banken ist unter Druck und sieht sich vermehrtem Wettbewerb durch Digitalbanken und nicht-Banken, wie Versicherungen oder Technologiekonzerne, ausgesetzt.

Der Verwaltungsrat hat die möglichen Auswirkungen der Vollübernahme auf die Bank Cler intensiv diskutiert. Die Strategie der Bank Cler ist heute schon im Konzernverbund mit der Anbieterin abgestimmt. In der Transaktionsvereinbarung hat die Basler Kantonalbank zugesichert, dass die Bank Cler "als selbständige Tochtergesellschaft der Anbieterin mit eigenem Filialnetz und eigenem Marktauftritt im Rahmen der bisherigen Strategie weitergeführt" werden soll. Gestützt darauf geht der Verwaltungsrat davon aus, dass die im Lagebericht 2017 (s. dazu Geschäftsbericht 2017, S. 7-25) erläuterte Geschäftstätigkeit (S. 11 f.) und Unternehmensstrategie (S. 12 ff.) weiterverfolgt werden kann, die zur Umsetzung der Strategie erforderlichen Investitionen getätigt werden (s. Lagebericht 2017 im Geschäftsbericht 2017, S. 13) und auch in der Zukunft die finanzielle Steuerung konsequent nach dem Prinzip der wertorientierten Banksteuerung wie im Lagebericht (S. 15 f.) dargelegt erfolgen wird.

Auf das Kerngeschäft und die optimalen Finanzierungsmöglichkeiten desselben wird trotz beabsichtigter Dekotierung der Bank Cler-Aktien kein negativer Einfluss erwartet (eine Dekotierung der Anleihen der Bank Cler ist nicht vorgesehen – zur Dekotierung der Bank Cler-Aktien siehe A 2.5 unten). Ohne weitere Massnahmen erschweren bereits heute die geringe Handelsliquidität sowie die nicht vorhandene Abdeckung durch Aktienanalysten eine wesentliche Kapitalerhöhung, insbesondere ohne Beteiligung der Anbieterin.

Ein Zugang zum Fremdkapitalmarkt dürfte auch nach einer Dekotierung bestehen bleiben. Die Ratings der Bank Cler werden aktuell sowohl von fedafin mit A- und einem stabilen Outlook als auch von der Zürcher Kantonalbank mit A und einem stabilen Outlook unverändert beurteilt.

Da historisch bedingt viele Publikumsaktionäre der Bank Cler auch Kunden sind, besteht durch die Vollübernahme durch die Basler Kantonalbank das Risiko eines Kundenverlustes. Einem solchen möglichen Verlust wird nach Ansicht des Verwaltungsrates der Bank Cler durch verschiedene Massnahmen begegnet.

2.5 Squeeze-Out und Dekotierung

Die Basler Kantonalbank beabsichtigt für den Fall, dass sie nach dem Vollzug des Angebots ("**Vollzug**") mehr als 98% der Stimmrechte an der Gesellschaft halten wird, beim zuständigen Gericht die Kraftloserklärung der verbleibenden Bank Cler-Aktien im Sinne von Art. 137 FinfraG zu beantragen. Für den Fall, dass die Anbieterin nach dem Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an der Bank Cler halten wird, beabsichtigt die Anbieterin, die verbleibenden Minderheitsaktionäre der Bank Cler im Rahmen einer Abfindungsfusion gemäss Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 18 Abs. 5 des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung ("**FusG**") mit einer Barabfindung zu entschädigen.

Die verbleibenden Aktionäre können damit zwangsweise aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Bei einer allfälligen Abfindungsfusion kann die Abfindung in bestimmten Fällen vom Angebotspreis abweichen. Die Steuerfolgen eines Ausschlusses mittels Kraftloserklärung oder Abfindungsfusion sind in Abschnitt I.7 des Angebotsprospektes beschrieben.

Der Verwaltungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Basler Kantonalbank nach dem Vollzug die Gesellschaft dazu anzuhalten wird, bei der SIX Swiss Exchange AG umgehend die Dekotierung der Bank Cler-Aktien gemäss den Bestimmungen der SIX Swiss Exchange AG zu beantragen. Es ist damit zu rechnen, dass die Dekotierung innert einer relativ kurzen Frist erfolgen dürfte und damit die Handelbarkeit der Bank Cler-Aktien erheblich eingeschränkt wird.

2.6 Fazit

Gestützt auf die vorstehend zusammengefassten Überlegungen ist der Verwaltungsrat zum Schluss gekommen, dass das Angebot im Interesse der Aktionäre der Bank Cler ist, da der von der Anbieterin angebotene Preis gemäss Fairness Opinion der PwC vom 31. Juli 2018 fair und angemessen ist. Aufgrund der Zusicherung der Basler Kantonalbank in der Transaktionsvereinbarung vom 31. Juli 2018 (s. dazu auch Angebotsprospekt, D.4.1), die Bank Cler als "selbständige Tochtergesellschaft der Anbieterin mit eigenem Filialnetz und eigenem Marktauftritt im Rahmen der bisherigen Strategie weiterzuführen" und der damit verbundenen Erwartung, dass die zur Umsetzung der Strategie erforderlichen Investitionen getätigt werden (s. Lagebericht 2017 im Geschäftsbericht 2017, S. 13), ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass das Angebot auch mit den Interessen der weiteren Stakeholder (Mitarbeitenden, Kunden und Partner) vereinbar ist. Verbunden mit der Zusicherung, einen allfälligen Stellenabbau sozialverträglich umzusetzen, sollte eine nachhaltige Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Bank Cler auch im Interesse der Arbeitnehmer erreicht werden können. Der Verwaltungsrat empfiehlt den Aktionären folglich, das Angebot der Anbieterin anzunehmen resp. die Bank Cler-Aktien anzudienen.

3 Vereinbarungen mit der Anbieterin

Am 31. Juli 2018 haben die Bank Cler und die Basler Kantonalbank eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen (s. zu den wesentlichen Vertragspunkten die Beschreibung im Angebotsprospekt unter Ziffer D.4.1). Der Verwaltungsrat der Bank Cler hat sich bei der Erstellung dieses Berichts und bei seiner Empfehlung auf diese Transaktionsvereinbarung und insbesondere die darin enthaltenen Zusicherungen der Basler Kantonalbank verlassen; die diesbezüglich besonders relevanten Aspekte der Transaktionsvereinbarung wurden in der Begründung in Ziffer A 2 aufgeführt und zusätzlich erläutert.

Zwischen der Anbieterin und der Bank Cler bestehen zwei Rahmenverträge, die eine verstärkte Zusammenarbeit der Anbieterin und der Bank Cler durch die Zusammenlegung verschiedener Funktionen und Prozesse in gemeinsamen Infrastruktur- und Geschäftsbereichen vorsehen. Die einzelnen Dienstleistungen werden in Dienstleistungsvereinbarungen (Service Level Agreements) für jeden Infrastruktur- und Geschäftsbereich geregelt. Damit sollen die Kooperationen im Konzern verstärkt und durch Implementierung von effektiven und effizienten Prozessen mit hoher Qualität auch Synergieeffekte und Kosteneinsparungen realisiert werden (die Konzernstruktur und die Zusammenarbeit im Konzern ist im Geschäftsbericht 2017 der Bank Cler ab Seite 70 detailliert dargelegt).

Die Rahmenverträge und die Service Level Agreements werden laufend im Rahmen von ordentlichen internen Prozessen überprüft. Damit wird sichergestellt, dass diese den Anforderungen internationaler Standards, des Regulators sowie den Gesetzen und aktuellen Marktgegebenheiten genügen. Verbesserungsmöglichkeiten werden entsprechend laufend umgesetzt.

Unabhängig von diesem Angebot der Basler Kantonalbank hat die Bank Cler die PwC im 1. Quartal 2018 beauftragt, eine vertiefte Überprüfung der Sourcing-Dienstleistungen zwischen der Anbieterin und der Bank Cler vorzunehmen. Die Überprüfung umfasste die Analyse sowie Beurteilung der aktuellen Rahmenverträge und dreier spezifischer Service Level Agreements.

Es wurde durch PwC aufgezeigt, wo allenfalls Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. Diese Verbesserungsmöglichkeiten betreffen im Wesentlichen die Prozesse und die Kommunikation bei der periodischen Überprüfung der Leistungen, sind aber aus monetärer Sicht insgesamt unwesentlich. PwC kommt zum Schluss, dass sowohl die Rahmenverträge als auch die untersuchten drei Service Level Agreements einem Fremdvergleich standhalten und zu keinen Gewinnverschiebungen im Konzern führen. Zudem hat PwC diesen Aspekt in der von ihr erstellten Fairness Opinion mitberücksichtigt und kam zum Schluss, dass die festgestellten Verbesserungsmöglichkeiten keinen Einfluss auf die Bewertung der Bank Cler haben (s. dazu auch die Fairness Opinion der PwC, S. 15).

Darüber hinaus bestehen keine für das vorliegende Angebot wesentlichen vertraglichen Vereinbarungen oder andere Verbindungen der Bank Cler und deren Organe mit der Anbieterin.

B Gemäss Schweizer Übernahmerecht zusätzlich erforderliche Informationen

1 Interessenkonflikte

Zum Zeitpunkt der Ankündigung des Angebots hielt die Anbieterin 75.8% des Kapitals und der Stimmrechte der Bank Cler. Gemäss der uns zur Verfügung stehenden Informationen (d.h. basierend auf Angebotsprospekt) hält die Anbieterin per 31. Juli 2018 insgesamt 77.52% des Kapitals und der Stimmrechte der Bank Cler.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrats, welche an der Beschlussfassung über das Angebot teilgenommen haben (zum Ausstand von 2 Mitgliedern des Verwaltungsrats infolge ihrer Doppelfunktion als Mitglieder des Verwaltungsrates der Bank Cler und des Bankrates der Basler Kantonalbank s. B 1.1) wurden nach der Evaluation durch den Vergütungs- und Nominationsausschuss der Bank Cler ("**VNA**") auf Antrag des Verwaltungsrates an der Generalversammlung vom 6. April 2018 mit den Stimmen der Anbieterin gewählt. Die Verantwortung für das Nominationsverfahren für neue resp. wiederzuwählende Mitglieder des Verwaltungsrates liegt ausschliesslich beim VNA der Bank Cler. Die Interessen der Anbieterin können in diesem dreiköpfigen Gremium grundsätzlich mit den Herren Dr. Andreas Sturm und Dr. Ralph Lewin, beide gleichzeitig Mitglieder des Bankrates der Anbieterin, vertreten werden; die Anbieterin selbst hat jedoch im Rahmen der Nominationsverfahren lediglich eine informelle Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend der vorgeschlagenen Kandidaten.

Wie dargelegt, gehört die Bank Cler zum Konsolidierungskreis der Anbieterin, weshalb im Zusammenhang mit der konsolidierten, regulatorischen Beaufsichtigung für die Bank Cler relevante Aufgaben teilweise durch Gremien der Anbieterin bzw. durch gemeinsam bestellte Gremien wahrgenommen werden. Der Bankrat der Anbieterin nimmt die mit der Konzernoberleitung in regulatorischer Hinsicht verbundenen Aufgaben sowohl der Anbieterin als auch der Bank Cler wahr und auf der exekutiven Ebene setzen die Anbieterin und die Bank Cler gemeinsam eine Konzernleitung ein. Zudem setzen die Anbieterin und die Bank Cler gemeinsam einen Konzern- und Strategieausschuss ("**KSA**") ein. Der KSA besteht aus fünf bis sieben Personen. Der Bankratspräsident und der Präsident des Verwaltungsrats der Bank Cler gehören dem KSA von Amtes wegen an. Die weiteren Mitglieder des KSA werden auf Antrag des jeweiligen VNA vom Bankrat und dem Verwaltungsrat der Bank Cler gewählt, wobei der Bankrat zwei bis drei Mitglieder des KSA, und der Verwaltungsrat der Bank Cler ein bis zwei Mitglieder des KSA ernennt. Die Konzernleitung bereitet die Geschäfte des KSA vor, erstattet diesem Bericht und stellt demselben Anträge zur Behandlung. Weder die Konzernleitung noch der KSA haben Weisungsbefugnis gegenüber der Bank Cler und können keine unmittelbar geschäftswirksamen Beschlüsse für die Bank Cler fassen (s. dazu Corporate Governance Bericht unter "Konzernstruktur und Aktionariat", Geschäftsbericht 2017, S. 70 f.).

Unabhängig davon, dass sich die Bank Cler in Bezug auf das Angebot vor der Ankündigung nicht mit der Anbieterin abgestimmt hat, handelt die Anbieterin aus Sicht des Übernahmerechts in gemeinsamer Absprache mit der Bank Cler.

1.1 Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat der Bank Cler setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen: Dr. Andreas Sturm (Präsident), Prof. Dr. Dr. Christian Wunderlin (Vizepräsident), Dr. Sebastian Frehner, Barbara A. Heller, Christine Keller, Dr. Ralph Lewin und Andreea Prange.

Dr. Andreas Sturm und Dr. Ralph Lewin sind gleichzeitig Mitglieder des Bankrats der Anbieterin und befinden sich im Bankrat der Anbieterin im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot im Ausstand. Unabhängig davon befinden sich beide Mitglieder aufgrund ihres Doppelmandats bezüglich des Angebots auch in einem Interessenkonflikt im Sinne des Aktienrechts bezüglich ihrer Funktion als Mitglieder des Verwaltungsrats. Bei Vorliegen von Interessenkonflikten hat der Verwaltungsrat geeignete Massnahmen zu ergreifen, um zu vermeiden, dass sich diese Interessenkonflikte zum Nachteil der Angebotsempfänger auswirken und die Objektivität seiner Entscheide einschliesslich deren Vorbereitung gewährleistet wird.

Als Massnahme um sicherzustellen, dass sich mögliche Interessenkonflikte der Mitglieder des Verwaltungsrats nicht zum Nachteil der Angebotsempfänger auswirken, hat der Verwaltungsrat eine Fairness Opinion von dem unabhängigen Experten PwC mit Blick auf die finanzielle Angemessenheit des Angebots eingeholt (s. dazu A 2.2).

Zudem haben in Folge ihres Doppelmandats die Herren Dr. Andreas Sturm und Dr. Ralph Lewin an Beratungen und Beschlüssen des Verwaltungsrats hinsichtlich des Angebots nicht mitgewirkt und sind diesbezüglich permanent bis zu dessen Abschluss in den Ausstand getreten.

Alle anderen Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen keinem Interessenkonflikt im Sinne des Aktienrechts. Prof. Dr. Dr. Christian Wunderlin ist zwar Mitglied des KSA, und Dr. Sebastian Frehner ist Präsident des Stiftungsrates der Pensionskasse der Anbieterin. Der KSA hat wie erwähnt keine Weisungsbefugnis gegenüber der Bank Cler und kann keine unmittelbar geschäftswirksamen Beschlüsse für die Bank Cler fassen. Dr. Sebastian Frehner vertritt die Interessen der Bank Cler als Arbeitgeberin im Stiftungsrat der unabhängigen Pensionskasse der Anbieterin, in welchem auch die Mitarbeiter der Bank Cler versichert sind.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sind weder in Gremien oder Organen der Anbieterin noch in gemeinsamen Gremien der Anbieterin und der Bank Cler vertreten noch sind sie Arbeitnehmer oder Vertreter der Anbieterin oder stehen in einer wesentlichen geschäftlichen Beziehung zur Anbieterin, einer von dieser beherrschten Gesellschaft, oder in einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung oder einer anderen wesentlichen Verbindung zur Anbieterin. Es gibt keinen Mandatsvertrag mit der Anbieterin und die Anbieterin hat insbesondere auch keine Weisungsbefugnisse gegenüber diesen Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Mit Ausnahme von Dr. Andreas Sturm und Dr. Ralph Lewin befindet sich somit kein Mitglied des Verwaltungsrats in einem Interessenkonflikt im Sinne des Aktienrechts im Zusammenhang mit dem Angebot. Entsprechend wurde das Angebot – unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Fairness Opinion – ausschliesslich durch Prof. Dr. Dr. Christian Wunderlin, Dr. Sebastian Frehner, Barbara A. Heller, Christine Keller und Andreea Prange als nichtexekutive Mitglieder beurteilt, welche keinem aktienrechtlich relevanten Interessenkonflikt unterliegen. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats, die an

der Beschlussfassung über das Angebot mitgewirkt haben, gelten zudem als "unabhängige Mitglieder" im Sinne des FINMA Rundschreibens 2017/1: Corporate Governance, Risikomanagement und interne Kontrollen bei Banken (Rz 18 ff.).

Abgesehen von den nachfolgend in Ziffer B 2 beschriebenen Sachverhalten hat das Angebot keine finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder des Verwaltungsrates.

1.2 Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus Sandra Lienhart (CEO), Dr. René Saluz und Peter Schnellmann.

Alle Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen aus Sicht des Verwaltungsrats keinem Interessenkonflikt. Sandra Lienhart und Peter Schnellmann sind zwar Mitglied der Konzernleitung und Dr. René Saluz ist Mitglied des Stiftungsrates der Pensionskasse der Anbieterin. Die Konzernleitung hat wie erwähnt keine Weisungsbefugnis gegenüber der Bank Cler und kann keine unmittelbar geschäftswirksamen Beschlüsse für die Bank Cler fassen. Dr. René Saluz vertritt die Interessen der Bank Cler als Arbeitgeberin im Stiftungsrat der unabhängigen Pensionskasse der Anbieterin, in welcher auch die Mitarbeiter der Bank Cler versichert sind.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsleitung weder Arbeitnehmer oder Vertreter der Anbieterin noch stehen sie in einer wesentlichen geschäftlichen Beziehung zur Anbieterin, einer von dieser beherrschten Gesellschaft, oder in einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung oder einer anderen wesentlichen Verbindung zur Anbieterin.

Abgesehen von den nachfolgend in Ziffern B 2.1 bis 2.4 beschriebenen Sachverhalten hat das Angebot keine finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder der Geschäftsleitung.

2 Finanzielle Folgen des Angebots für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

2.1 Beteiligungspläne von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Bis Ende Geschäftsjahr 2015 wurde den Mitgliedern der Geschäftsleitung ein Teil der erfolgsabhängigen Vergütung in Form von Aktien der Gesellschaft mit einer Sperrfrist von fünf Jahren ausgerichtet. Dieser Teil der erfolgsabhängigen Vergütung wurde zusätzlich bis zum 30. Juni des dritten Kalenderjahrs, nach demjenigen Geschäftsjahr, für das die erfolgsabhängige Vergütung ausgerichtet wurde, aufgeschoben. Erst nach Ablauf des Aufschubs werden die betreffenden Aktien überwiesen, ungeachtet dessen läuft die fünfjährige Verfügungssperre weiter. Aufgeschobene Vergütungen in Form von Aktien bestehen keine mehr.

Seit dem Geschäftsjahr 2016 richtet die Gesellschaft keine aktienbasierten erfolgsabhängigen Vergütungen aus. Es werden einzig nicht erfolgsabhängige Beteiligungstitel ausgerichtet, und zwar an die Mitarbeitenden im Rahmen von Dienstjubiläen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten seit dem Geschäftsjahr 2010 keine aktienbasierte erfolgsabhängige Vergütung. Die an den Verwaltungsrat als funktionsabhängige Entschädigungskomponente ausgerichteten Aktien der Gesellschaft sind jeweils während fünf Jahren gesperrt. Die dafür benötigten Titel werden von der Bank Cler

zum Zeitpunkt der Zuordnung am Markt beschafft und zeitgleich den jeweiligen Empfängern zugeteilt. Für den Ausgabepreis der Aktien ist grundsätzlich deren Börsenkurs zum Zeitpunkt der Zuteilung massgebend, wobei die Ausgabe der Aktien unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen der Steuerbehörden zu einem reduzierten Preis erfolgt.

Für weitergehende Informationen zum Vergütungsmodell verweisen wir auf die Geschäftsberichte der Bank Cler, die unter <https://www.cler.ch/de/bank-cler/investor-relations/geschäftsbericht/> verfügbar sind.

2.2 Von Mitgliedern des Verwaltungsrats gehaltene Bank Cler-Aktien

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts halten die Mitglieder des Verwaltungsrates die folgenden Bank Cler-Aktien:

Name	Nicht gesperrte Bank Cler-Aktien	Gesperrte Bank Cler-Aktien
Dr. Andreas Sturm	0	464
Prof. Dr. Dr. Christian Wunderlin	0	313
Dr. Sebastian Frehner	0	163
Barbara A. Heller	0	42
Christine Keller	458	300
Dr. Ralph Lewin	825	1'333
Andreea Prange	0	0

Die gesperrten Aktien sind jeweils für fünf Jahre ab dem Ausgabedatum gesperrt. Die verschiedenen Tranchen der für die Geschäftsjahre 2013 bis 2017 ausgerichtete Bank Cler-Aktien laufen zwischen dem 10. April 2019 und dem 31. Dezember 2022 aus.

2.3 Von Mitgliedern der Geschäftsleitung gehaltene Bank Cler-Aktien

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts halten die Mitglieder der Geschäftsleitung die folgenden Bank Cler-Aktien:

Name	Nicht gesperrte Bank Cler-Aktien	Gesperrte Bank Cler-Aktien
Sandra Lienhart	4'799	4'018
Dr. René Saluz	130	804
Peter Schnellmann	0	0

Die gesperrten Aktien sind jeweils für fünf Jahre ab dem Ausgabedatum gesperrt. Die verschiedenen Tranchen der für die Geschäftsjahre 2013 bis 2017 ausgerichtete Bank Cler-Aktien laufen zwischen dem 10. April 2019 und dem 12. April 2021 aus.

2.4 Aufhebung der Sperrfristen

Der Verwaltungsrat hat am 25. Juli 2018 die ersatzlose Aufhebung der Sperrfrist für gesperrte Aktien aus dem ehemaligen Mitarbeiterbeteiligungsprogramm resp. aus Vergütung an Mitglieder des Verwaltungsrats beschlossen, unter der Bedingung, dass das Angebot der Basler Kantonalbank innerhalb der (ggf. ein- oder mehrmals erstreckbaren) Angebotsfrist zustande kommt. Damit wird den betroffenen Personen ermöglicht, die Aktien innerhalb der Nachfrist anzudienen.

2.5 Absicht zum Angebot

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung haben – mit Ausnahme eines Mitglieds des Verwaltungsrats – ihre Absicht kundegedat, alle von ihnen gehaltenen Bank Cler-Aktien – insgesamt 12'891 Bank Cler-Aktien – im Rahmen des Angebots anzudienen.

2.6 Abfindungen und Vorteile

Abgesehen von der unter Ziffer 2.4 erwähnten Aufhebung der Sperrfristen für den Fall des Zustandekommens des Angebots, werden den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung infolge des Angebots keine Abfindungen, Abgangsentschädigungen oder andere Vorteile gewährt. Zudem enthalten die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung keine Kontrollwechselklauseln.

3 Ad Hoc – Ausschuss des Verwaltungsrates

An seiner Sitzung vom 21. Juni 2018 hat der Verwaltungsrat beschlossen, die Aufgaben zur Unterstützung des Verwaltungsrats der Bank Cler bei der Einhaltung der aktien- und übernahmerechtlichen Pflichten an Prof. Dr. Dr. Christian Wunderlin zu delegieren. An seiner Sitzung vom 6. Juli 2018 hat der Verwaltungsrat weiter beschlossen, hierfür einen Ad hoc-Ausschuss zu bilden. Prof. Dr. Dr. Christian Wunderlin wurde als Vorsitzender und Barbara Heller als Mitglied in diesen Ausschuss gewählt. Die Entschädigung in diesem Ausschuss erfolgt im Rahmen der Funktionspauschale eines Vorsitzenden bzw. eines Mitglieds eines ständigen Ausschusses. Die Entschädigungen sind somit in die bestehende Vergütungsstruktur der Bank Cler eingebettet.

Für weitergehende Informationen den Vergütungen des Verwaltungsrates verweisen wir auf die Geschäftsberichte der Bank Cler, die unter <https://www.cler.ch/de/bank-cler/investor-relations/geschäftsbericht/> verfügbar sind.

4 Absichten der Aktionäre, die mehr als 3% des Aktienkapitals halten

Nach Kenntnis des Verwaltungsrates hält im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts nur die Basler Kantonalbank mehr als 3% der Bank Cler-Aktien, und zwar per 31. Juli 2018 insgesamt 13'081'374 Bank Cler-Aktien, entsprechend 77.52% des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Bank Cler.

5 Abwehrmassnahmen gemäss Art. 132 Abs. 2 FinfraG

Der Verwaltungsrat hat keine Abwehrmassnahmen gegen das Angebot ergriffen und er hat auch keine Kenntnisse von sonstigen Abwehrmassnahmen. Der Verwaltungsrat

beabsichtigt auch nicht, in Zukunft Abwehrmassnahmen zu ergreifen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung die Ergreifung solcher Massnahmen vorzuschlagen.

6 Finanzberichterstattung; wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten

Der ungeprüfte, aber durch KPMG, der Revisionsstelle der Bank Cler, einer limited Review unterzogene Halbjahresbericht per 30. Juni 2018 wurde am 19. Juli 2018 veröffentlicht. Die Geschäfts- und Halbjahresberichte der Bank Cler sind abrufbar unter <https://www.cler.ch/de/bank-cler/investor-relations/geschäftsbericht/>.

Der Halbjahresbericht per 30. Juni 2018 der Bank Cler bildet einen Bestandteil dieses Berichts. Unter Vorbehalt der diesem Bericht zugrundeliegenden Transaktion hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von wesentlichen Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Bank Cler seit der Publikation des Halbjahresberichtes am 19. Juli 2018, die die Entscheidung der Aktionäre der Bank Cler betreffend das Angebot der Anbieterin beeinflussen könnten.

Basel, 31. Juli 2018

Für den Verwaltungsrat der Bank Cler AG

Prof. Dr. Dr. Christian Wunderlin

Vizepräsident des Verwaltungsrates

G. Verfügung der Übernahmekommission

Am 31. Juli 2018 hat die Übernahmekommission folgende Verfügung mit der Nummer 699/01 erlassen:

1. Das öffentliche Kaufangebot der Basler Kantonalbank an die Aktionäre der Bank Cler AG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
2. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
3. Die Gebühr zu Lasten der Basler Kantonalbank beträgt CHF 106'550.

H. Rechte der Aktionäre von Bank Cler

1. Antrag um Erhalt der Parteistellung (Art. 57 UEV)

Aktionäre von Bank Cler, die seit dem 20. Juni 2018 mindestens 3% der Stimmrechte an Bank Cler, ob ausübbar oder nicht (eine "**Qualifizierte Beteiligung**"), halten (jeder ein "**Qualifizierter Aktionär**"), erhalten Parteistellung, wenn sie dies bei der UEK

beantragen. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs muss innerhalb von fünf (5) Börsentagen nach dem Datum der Veröffentlichung der Verfügung der UEK (siehe Abschnitt G [*Verfügung der Übernahmekommission*]) bei der UEK (Stockerstrasse 54, CH-8002 Zürich; Fax: +41 (0)44 283 17 40) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung der UEK auf der Webseite der UEK zu laufen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Qualifizierten Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die UEK kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine Qualifizierte Beteiligung hält. Ein Qualifizierter Aktionär behält seine Parteistellung für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem Schweizer Angebot ergehende Verfügungen der UEK, sofern der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine Qualifizierte Beteiligung hält.

2. Einsprache (Art. 58 UEV)

Ein Qualifizierter Aktionär kann Einsprache gegen die Verfügung der UEK in Bezug auf das Angebot erheben (siehe Abschnitt G [*Verfügung der Übernahmekommission*]). Die Einsprache muss innerhalb von fünf (5) Börsentagen nach dem Datum der Veröffentlichung der Verfügung der UEK bei der UEK (Stockerstrasse 54, CH-8002 Zürich; Fax: +41 (0)44 283 17 40) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung der UEK auf der Webseite der UEK zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Qualifizierten Beteiligung seit dem 20. Juni 2018 enthalten.

I. Durchführung des Angebots

1. Information / Anmeldung

Die Aktionäre von Bank Cler, die ihre Bank Cler-Aktien in einem Bankdepot halten, werden durch ihre Depotbank über das Angebot informiert. Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sind gebeten, gemäss den Instruktionen ihrer Depotbank zu verfahren.

Aktionäre von Bank Cler, welche ihre Bank Cler-Aktien in verbriefter Form zu Hause oder in einem Banksafe halten, sind gebeten, das Formular "Annahme- und Abtretungserklärung", welches kostenlos bei ihrer Bank oder bei jeder schweizerischen Geschäftsstelle der Basler Kantonalbank und der Bank Cler bezogen werden kann, bis spätestens 13. September 2018 bzw. bis spätestens 3. Oktober 2018, 16:00 MESZ (eintreffend), vollständig ausgefüllt und unterzeichnet zusammen mit den entsprechenden Aktienzertifikaten, nicht entwertet, direkt bei ihrer Bank oder bei einer schweizerischen Geschäftsstelle der Basler Kantonalbank oder der Bank Cler einzureichen.

2. Durchführende Bank

Die Anbieterin ist selbst für die Durchführung des Angebots besorgt und als abwickelnde Bank tätig.

3. **Angediente Bank Cler-Aktien**

Angediente Bank Cler-Aktien werden bei der Andienung durch die jeweilige Depotbank gesperrt und können nicht mehr gehandelt werden.

4. **Auszahlung des Angebotspreises / Datum des Vollzugs**

Die Auszahlung des Angebotspreises für die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gültig angeordneten Bank Cler-Aktien erfolgt voraussichtlich am oder um den 17. Oktober 2018 ("**Vollzugsdatum**"). Vorbehalten bleibt eine Verlängerung der Angebotsfrist gemäss Abschnitt A.5 (*Angebotsfrist*) oder ein Aufschub des Vollzugs gemäss Abschnitt A.7.3 (*Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub*); in diesen Fällen wird sich das Vollzugsdatum entsprechend verschieben.

5. **Kraftloserklärung und Dekotierung**

Wie in Abschnitt D.3 (*Absichten der Anbieterin betreffend Bank Cler, deren Verwaltungsrat und Geschäftsleitung*) erwähnt, beabsichtigt die Anbieterin, nach dem Vollzug die im Publikum verbliebenen Bank Cler-Aktien im Sinne von Art. 137 FinfraG kraftlos erklären zu lassen, oder Bank Cler mit der Anbieterin bzw. einer schweizerischen Gesellschaft, welche von der Anbieterin direkt oder indirekt kontrolliert wird, zu fusionieren, wobei die verbliebenen Aktionäre keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Abfindung (in bar) erhalten würden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Zudem beabsichtigt die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots, Bank Cler dazu anzuhalten, bei der SIX die Dekotierung der Bank Cler-Aktien gemäss den Bestimmungen der SIX zu beantragen (siehe dazu auch Abschnitt D.4.1 [*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und deren Aktionären sowie Bank Cler*]).

6. **Kosten und Abgaben**

Die Andienung von Bank Cler-Aktien, welche in einem Depot bei einer Bank in der Schweiz hinterlegt sind, ist während der Angebotsfrist und der Nachfrist (welche von allfälligen Verlängerungen abhängig sind) kostenlos und hat keine Abgaben zur Folge. Die schweizerische Umsatzabgabe wird durch die Anbieterin getragen.

7. **Mögliche Steuerfolgen**

Steuerfolgen für andienende Aktionäre und für nicht andienende Aktionäre im Falle eines Kraftloserklärungsverfahrens gemäss Art. 137 FinfraG

Grundsätzlich ziehen die Annahme des Angebots und der Verkauf von Bank Cler-Aktien die folgenden Steuerfolgen nach sich:

- Aktionäre von Bank Cler, die in der Schweiz steuerlich ansässig sind und ihre Bank Cler-Aktien im Privatvermögen halten, realisieren gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts entweder einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn oder einen steuerlich nicht abzugsfähigen

Kapitalverlust, ausser der Aktionär ist als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler zu qualifizieren.

- Aktionäre von Bank Cler, die in der Schweiz steuerlich ansässig sind und ihre Bank Cler-Aktien im Geschäftsvermögen halten oder als gewerbsmässige Wertschriftenhändler qualifizieren, erzielen gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuerrechts einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen steuerlich abzugsfähigen Kapitalverlust.
- Auf den Verkauf von Bank Cler-Aktien im Rahmen dieses Angebots wird keine Verrechnungssteuer erhoben.

Falls die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte von Bank Cler hält und die Kraftloserklärung der restlichen sich im Publikum befindenden Bank Cler-Aktien gegen Abfindung durch die Anbieterin gemäss Art. 137 FinfraG beantragt (siehe Abschnitt I.5 [*Kraftloserklärung und Dekotierung*]), werden die Steuerfolgen für diejenigen Aktionäre von Bank Cler, die das Angebot nicht angenommen haben, grundsätzlich dieselben sein, wie wenn sie ihre Bank Cler-Aktien unter dem Angebot angedient hätten.

Steuerfolgen für nicht andienende Aktionäre im Falle einer Barabfindungsfusion

Sofern mindestens 90% aber nicht mehr als 98% der ausstehenden Bank Cler-Aktien unter dem Angebot angedient werden, beabsichtigt die Anbieterin, Bank Cler mit der Anbieterin oder einer direkt oder indirekt von der Anbieterin kontrollierten schweizerischen Gesellschaft zu fusionieren. Dabei würden die verbleibenden Bank Cler-Publikumsaktionäre lediglich eine Barabfindung erhalten. Die Schweizer Steuerfolgen einer solchen Barabfindungsfusion können je nach deren Strukturierung für die in der Schweiz steuerlich ansässigen Personen, die ihre Bank Cler-Aktien im Privatvermögen halten, und für ausländische Investoren deutlich negativer ausfallen als die Steuerfolgen einer Annahme des Angebots.

Allen Aktionären von Bank Cler und den wirtschaftlich Berechtigten von Bank Cler-Aktien wird ausdrücklich empfohlen, die steuerlichen Auswirkungen dieses Angebots in der Schweiz und im Ausland durch eigene Steuerberater beurteilen zu lassen.

J. Indikativer Zeitplan

2. August 2018	Publikation des Angebotsprospekts
3. August 2018	Beginn der Karenzfrist
16. August 2018	Ende der Karenzfrist
17. August 2018	Beginn der Angebotsfrist
13. September 2018	Ende der Angebotsfrist, 16:00 Uhr MESZ*

14. September 2018	Provisorische Meldung des Zwischenergebnisses*
19. September 2018	Definitive Meldung des Zwischenergebnisses*
20. September 2018	Beginn der Nachfrist*
3. Oktober 2018	Ende der Nachfrist, 16:00 Uhr MESZ*
4. Oktober 2018	Provisorische Meldung des Endergebnisses*
9. Oktober 2018	Definitive Meldung des Endergebnisses*
17. Oktober 2018	Vollzug des Angebots*

* Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist gemäss Abschnitt A.5 (*Angebotsfrist*) einmalig oder mehrmals zu verlängern, was zu einer Verschiebung der obigen Daten führen würde. Die Anbieterin behält sich zudem vor, den Vollzug gemäss Abschnitt A.7.3 (*Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschieb*) zu verschieben.

K. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und sämtliche daraus resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem materiellem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ist Basel, Schweiz.

L. Veröffentlichungen

Der Angebotsprospekt sowie alle übrigen Publikationen im Zusammenhang mit diesem Angebot werden auf der Homepage der Anbieterin (<https://www.bkb.ch/BaslerKantonalbank/Medien/Mitteilungen/Medienmitteilungen> und <https://www.bkb.ch/BaslerKantonalbank/Medien/Mitteilungen/Uebernaehmeangebot>) veröffentlicht und in elektronischer Form bedeutenden Informationsdienstleistern sowie der Übernahmekommission zugestellt.

Der Angebotsprospekt kann in deutscher und französischer Sprache kostenlos angefordert werden bei der Anbieterin: Basler Kantonalbank, Materialbewirtschaftung, Postfach, 4002 Basel, Schweiz, E-Mail: rene.andri@bkb.ch, Tel.: +41 (0)61 266 25 08, Fax: +41 (0)61 266 31 86.